



Gemeinde Enzklösterle Landkreis Calw

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kur- und Sportgebiet Rohnbachtal“

1. Änderung des Bebauungsplanes „Kur- und Sportgebiet Rohnbachtal“

Gemarkung Enzklösterle

im vereinfachten bzw. im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch
(BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Enzklösterle hat am 29.04.2025 in öffentlicher Sitzung die 1.. Änderung des Bebauungsplans „Kur- und Sportgebiet Rohnbachtal“, Gemarkung Enzklösterle gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Flst. 1020 (teilweise), 1024, 1028 (teilweise) und 1030. Hierfür maßgebend ist die Planzeichnung vom 25.03.2025 und ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Inhalt des Bebauungsplanes

Der Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich aus folgenden Dokumenten:

- Planzeichnung (Teil 1) vom 25.03.2025
- Textliche Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften (Teil 2) vom 25.03.2025
- Begründung (Teil 3.1) vom 25.03.2025
- Prüfung der Umweltbelange (Teil 3.2) vom 25.03.2025
- Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung inkl. Kartierbericht (Teil 4) vom 27.09.2024

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich aller Bestandteile ist auf der Homepage der Gemeinde Enzklosterle (<https://www.enzkloesterle.de/de/gemeindeleben/bebauungsplaene-rechtskraeftig/>) sowie über das zentrale Internetportal des Landes (www.uvp-verbund.de) abrufbar.

Er kann zudem bei der Gemeinde Enzklosterle, Rathausweg 5, Zimmer 3 während den Dienststunden

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag, Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Ergänzend können weitere Termine mit Frau Leicht, 07085/9233-21, rathaus@enzkloesterle.de vereinbart werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Bestandteile einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen

Enzklösterle, den 24.06.2025

Sabine Zenker
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

Abschließender Prüfbericht

2025-06-23

Erstellt:	2025-06-23
Von:	Carmen Leicht (rathaus@enzkloesterle.de)
Status:	Signiert
Transaktions-ID:	CBJCHBCAABAAJgmuOCnWJs3qPyQZZUzYZzZkbV5zZEde

Verlauf für „Öffentliche Bekanntmachung“

-  Carmen Leicht (rathaus@enzkloesterle.de) hat das Dokument erstellt.
2025-06-23 - 10:06:21 GMT
-  Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an sabine.zenker@enzkloesterle.de gesendet.
2025-06-23 - 10:06:24 GMT
-  sabine.zenker@enzkloesterle.de hat die E-Mail angezeigt.
2025-06-23 - 10:18:47 GMT
-  Die signierende Person sabine.zenker@enzkloesterle.de hat bei der Signatur den Namen Sabine Zenker eingegeben
2025-06-23 - 10:19:07 GMT
-  Sabine Zenker (sabine.zenker@enzkloesterle.de) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.
Signaturdatum: 2025-06-23 – 10:19:09 GMT – Zeitquelle: Server
-  Vereinbarung abgeschlossen.
2025-06-23 - 10:19:09 GMT

